

# RS Vwgh 1988/2/17 87/13/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs1;

### Rechtssatz

Das vom Gesetz geforderte Bestreben, ein der Realität möglichst nahe kommendes, auf alle Umstände des Einzelfalles Bedacht nehmendes Schätzungsergebnis zu erzielen, erfordert, daß die Behörde sich mit Belegen auseinandersetzt, die der Bf im Berufungsverfahren zum Nachweis der strittigen, von ihm immer als Betriebsausgaben bezeichnete und daher ausschließlich seiner Tätigkeit aus selbständiger Arbeit zugeordneten Aufwendungen vorgelegt hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130116.X02

### Im RIS seit

17.02.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)